

Ausfertigung

INSGESAMT
15. NOV. 2010
Siegfried / Würdinger

VG 9 K 52.09



Schriftliche Entscheidung
Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Proz.Bev.
b) Bekl.-Proz.Bev.

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

ANERKENNTNISTEIL- UND KOSTENSCHLUSSURTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte Andrea Würdinger und Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin,

g e g e n

die Berliner Ärzteversorgung,
Einrichtung der Ärztekammer Berlin,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Maren Osterloh M.A.,
Haubachstraße 12, 10585 Berlin,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 9. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Becker
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 10. November 2010
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem 2007 und aus weiteren je Euro seit dem 2008 und jeweils dem ersten Tag des folgenden Monats bis zum 1. Mai 2010 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrte mit der am 6. Dezember 2007 erhobenen Klage als hinterbliebener Lebenspartner eines verstorbenen Mitglieds der Beklagten ab dem die Bewilligung einer Rente im Umfang des satzungsgemäßen Anspruchs eines hinterbliebenen Ehepartners. Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2010 erweiterte er die Klage um die Verpflichtung der Beklagten, Prozesszinsen zu zahlen. Die Beklagte bewilligte ihm nach einer Änderung des Berliner Kammergesetzes durch Abhilfebescheid vom 22. April 2010, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, rückwirkend ab dem 1. Dezember 2006 die streitbefangene Rente. Die Beteiligten haben insoweit den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklärt. Der Kläger verfolgt seinen Zinsanspruch weiter und meint, die Beklagte müsse die gesamten Kosten des Verfahrens tragen, da der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet gewesen sei, die Gleichbehandlung von hinterbliebenen Lebenspartnern auch rückwirkend zu regeln.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit des jeweiligen Anspruchs auf Zahlung eines rückständigen Betrages gemäß dem Klageantrag vom 6. Dezember 2007 zu zahlen.

Die Beklagte erkennt den Zinsanspruch an.

Sie meint, der Kläger müsse die Kosten der erledigten Klage tragen, denn er habe bei Klageerhebung keinen Anspruch gehabt. Die Beklagte habe den Kläger umgehend klaglos gestellt, als der Anspruch durch eine Rechtsänderung entstanden sei.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 6 Abs. 1 und § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 307 Satz 2 ZPO)

Die Beklagte ist dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 307 Satz 1 ZPO), wobei sich der Ausspruch im Wege der Auslegung gemäß § 88 VwGO aus dem Antrag des Klägers ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der Verurteilung aus § 154 Abs. 1 VwGO. Ein sofortiges Anerkenntnis, das gemäß § 156 VwGO zu einer Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers hätte führen müssen, liegt schon deshalb nicht vor, weil die Beklagte erst auf einen richterlichen Hinweis erklärt hat, dass sie den Anspruch anerkennt.

Soweit die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Danach sind die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, da der Kläger auch ohne die von der Beklagten als allein maßgeblich angesehene Änderung des Berliner Kammergesetzes einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hatte. Insoweit lässt sich die von der Kammer früher vertretene Rechtsauffassung nicht mehr aufrecht erhalten.

Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2009 - 1 BvR 1164/07 - (Juris) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der VBL zusatzversichert sind, mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist und sich jedenfalls für die Zeit ab 2005 keine sachbezogenen und gemeinsamen Gründe der Tarifvertragsparteien für die Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mehr ergeben. Zu den Rechtsfolgen dieses Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (aaO, Tz. 124):

"Verstoßen Allgemeine Versicherungsbedingungen - wie hier die Satzung der VBL - gegen Art. 3 Abs. 1 GG, so führt dies nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Unwirksamkeit der betroffenen Klauseln (vgl. BGHZ 174, 127 <175>). Hierdurch entstehende Regelungslücken können im Wege ergänzender Auslegung der Satzung geschlossen werden (vgl. BGHZ 174, 127 <177>). Auch im vorliegenden Fall ist es zwar nicht durch den bewussten Ausschluss der Lebenspartner bei der

Formulierung des § 38 VBLS, wohl aber durch die Feststellung der Unwirksamkeit dieser Vertragsgestaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer ungewollten Regelungslücke bei der Hinterbliebenenversorgung gekommen. Der Gleichheitsverstoß kann nicht durch bloße Nichtanwendung des § 38 VBLS beseitigt werden, weil ansonsten entgegen der zugrunde liegenden Konzeption Hinterbliebenenrenten auch für Ehegatten ausgeschlossen wären. Der mit der Hinterbliebenenversorgung nach § 38 VBLS verfolgte Regelungsplan lässt sich mithin nur dadurch vervollständigen, dass die für Ehegatten geltende Regelung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 auch auf eingetragene Lebenspartner Anwendung findet. Dies entspricht auch dem hypothetischen Willen sowohl der VBL wie auch der Tarifvertragsparteien, die die eingetragenen Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen hätten, wäre ihnen der hier festgestellte Gleichheitsverstoß bewusst gewesen."

Diese Rechtsprechung ist auf die Versorgungsansprüche des Klägers gegen die Beklagte übertragbar und entsprechend hatte die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin in dem Urteil vom 1. Juli 2005 - VG 14 A 44.02 -, das allerdings auf das Rechtsmittel der Beklagten keinen Bestand hatte, die Beklagte verpflichtet, dem dortigen Kläger zuzusichern, dass im Falle seines Vorversterbens sein Lebenspartner eine Hinterbliebenenversorgung in dem Umfang erhält, in dem dies auch für Ehepartner vorgesehen ist.

Im Übrigen wurde bereits durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570) mit § 4b Absatz 11 Satz 2 eine Vorschrift in das Berliner Kammergesetz aufgenommen, der zufolge auf die Witwen- und Witwerrente § 46 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung findet. Damit sollte nach der Vorstellung des Gesetzgebers im Berliner Kammergesetz grundsätzlich eine Regelung zur Berücksichtigung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bei der Hinterbliebenenversorgung in den Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern bestehen. Daher erfolgt die von der Beklagten als wesentlich angesehene Gesetzesänderung nach der Gesetzesbegründung lediglich zur Klarstellung (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 16/1541).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Becker

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf _____ uro festgesetzt. Der Betrag entspricht dem dreifachen Jahresbetrag der bei Klageerhebung maßgeblichen monatlichen Rente (vgl. § 42 Abs. 2 GKG) ohne Prozesszinsen (vgl. § 43 Abs. 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Becker

be

Ausgefertigt
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

